



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesunterkünfte für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/2438

Federführend ist das Innenministerium

Antwort der Landesregierung:

Vorbemerkung:

Das Land Schleswig-Holstein ist bundesgesetzlich verpflichtet, Erstaufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbegehrenden (§ 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)) sowie von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern (§ 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) vorzuhalten. Diese Aufgabe wird vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) wahrgenommen, das landesgesetzlich (§§ 1, 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG)) auch für die Erstaufnahme von weiteren Personengruppen zuständig ist wie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, nach § 22 AufenthG aufzunehmende Ausländerinnen und Ausländer, auf Grund einer Anordnung nach § 23 AufenthG eingereiste Ausländerinnen und Ausländer (aktuell Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Irak) sowie Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Zur Aufgabenwahrnehmung betreibt das LfA derzeit noch zwei Liegenschaften:

- „Haart“ in Neumünster,
- „Vorwerk“ in Lübeck.

Da die Zugangszahlen der aufzunehmenden Personengruppen in den letzten Jahren deutlich gesunken sind, ist auch die durchschnittliche Belegung dieser beiden Liegenschaften deutlich zurückgegangen. Da nicht damit zu rechnen ist, dass die Zugangszahlen in den nächsten Jahren wieder deutlich ansteigen werden, will das Land Überkapazitäten durch Schließung einer Liegenschaft abbauen. Das entspricht auch einer Forderung des Landesrechnungshofes in seinen Prüfungsmitteilungen vom Februar 2008 zur Prüfung der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein.

1. Hat sich die Landesregierung bereits entschieden, welche Liegenschaft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten, Lübeck oder Neumünster geschlossen werden soll.

- **Wenn ja, welche Liegenschaft wird geschlossen?**
- **wenn nein, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?**

Ja, die Landesregierung hat am 28.04.2009 beschlossen, die Liegenschaft in Lübeck zum 31.12.2009 zu schließen. Die Aufnahmeeinrichtungen (EAE) sowie die

diesen zugeordneten Gemeinschaftsunterkünfte (ZGU) und das LfA als Behörde werden zukünftig in der Liegenschaft „Haart“ in Neumünster konzentriert.

2. Wurde als Alternative der Zusammenlegung der Landesunterkünfte auch diskutiert beide Kasernen zu schließen und alle Wohnverpflichteten auf die Kreise und Kreisfreien Städte zu verteilen?

- **Wenn nein, warum nicht?**
- **Wenn ja, welche Argumente sprechen dafür und welche dagegen?**

Eine Schließung beider Landesunterkünfte und eine daraus resultierende Verteilung aller Wohnverpflichteten auf die Kreise und kreisfreien Städte kann aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des § 44 AsylVfG nicht erfolgen. Danach sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Weiterhin sind die Länder nach § 15 a AufenthG zur Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen für die länderübergreifende Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer verpflichtet.

Darüber hinaus dient die Unterbringung in den Landesliegenschaften der Beschleunigung asylverfahrens- und aufenthaltsrechtlicher Verfahren, um auch im Interesse der betroffenen Menschen hier eine möglichst frühzeitige Klärung herbeizuführen. Diese Klärung kann im Ergebnis zu einer Aufenthaltsbeendigung führen, aber auch einem Status mit einer Daueraufhaltungsperspektive. In diesem Fall können dann bei einem anschließenden Aufenthalt in den Kreisen und kreisfreien Städten integrationsfördernde Maßnahmen erfolgen.

3. Für den Fall, dass eine Entscheidung für die Zusammenlegung getroffen wurde, welche Gründe sprechen für diese Entscheidung?

Das Innenministerium hat im Rahmen der Standortentscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) zum mittelfristig erforderlichen Umfang von Instandsetzungsmaßnahmen an beiden Standorten eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Auf deren Grundlage und vor dem Hintergrund sozialverträglicher Aspekte und des deutlich besse-

ren Bauzustandes der Liegenschaft in Neumünster hat sich die Landesregierung dafür ausgesprochen, die Erstaufnahme und Unterbringung in der Liegenschaft „Haart“ am Standort des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Neumünster zu konzentrieren und die Liegenschaft „Vorwerk“ in Lübeck zum 31.12.2009 aufzugeben.

4. Wird oder wurde die von der Innenministerkonferenz beschlossene Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Irak mit berücksichtigt?

Die aktuelle Aufnahmeaktion von ca. 80 irakischen Flüchtlingen aus Jordanien und Syrien wurde im Rahmen der Standortentscheidung nicht berücksichtigt. Grundsätzlich bietet das LfA aber den Raum, Flüchtlinge im Rahmen von Aufnahmeaktionen vor einer Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte oder einer Rückkehr ins Heimatland in Neumünster unterzubringen.

5. Welche Gremien waren in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Die Entscheidung über die Neustrukturierung des LfA wurde vom Kabinett in seiner Sitzung am 28.04.2009 getroffen.

6. Hat es Gespräche mit Trägern von Migrationssozialberatungsstellen oder anderen NGO'S, die Angebote für Menschen mit ungesichertem Aufenthalt vorhalten, vor der Entscheidung für einen Standort gegeben?

Entsprechende Gespräche hat es nicht gegeben, weil diese benannten Stellen für die Entscheidung in der Standortfrage nicht relevant waren. Bereits seit September 2007 wurden jedoch alle von der Neuorganisation betroffenen Stellen über die geplante Neustrukturierung informiert.

7. Welche Rolle haben die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten bei der Entscheidungsfindung gespielt?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3) dargestellt, haben die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfA eine große Rolle gespielt bei der Entscheidungsfindung. So sind von der Konzentration auf den Dienort Neumünster bis zu acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Lübeck betroffen, im anderen Falle wären es bis zu 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

8. Welche Rolle haben die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte bei der Entscheidungsfindung gespielt?

Die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte haben ebenfalls eine große Rolle gespielt. Der bauliche Zustand der Liegenschaft in Neumünster ist in der Gesamtschau erheblich besser. In der Liegenschaft „Vorwerk“ in Lübeck gibt es zum Beispiel fortwährend Probleme mit den Sanitärräumen aufgrund von Feuchtigkeitsschäden. Einzelne Unterbringungsbereiche konnten bzw. können bis heute infolge des schlechten Zustandes der zugehörigen Sanitärräume nicht genutzt werden.

9. Welche finanziellen Gründe sprechen für die getroffene Entscheidung?

Die Reduzierung auf die Liegenschaft „Haart“ in Neumünster wird bei einer Kapazität von 400 Plätzen zu einer deutlichen Reduzierung der Miet- und Betriebskosten führen. Darüber hinaus schneidet die Liegenschaft Neumünster im Rahmen des zuvor bereits erwähnten Gutachtens der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) zum mittelfristig erforderlichen Umfang von Instandsetzungsmaßnahmen infolge des deutlich besseren Erhaltungszustandes der Gebäude deutlich besser ab als die Liegenschaft Lübeck.

Den Einsparungen bei den Miet- und Betriebskosten steht die Zahlung eines wirtschaftlichen Ausgleichs an die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) als Eigentümer der Liegenschaft „Vorwerk“ für die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages, wenn die Liegenschaft nicht anderweitig verwertet werden kann, sowie Kosten für die Herrichtung einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Liegenschaft „Haart“ in Neumünster und die Herrichtung einzelner Büroräume in Neumünster für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle Lübeck gegenüber.

10. Wie viel Bewohnerinnen und Bewohner werden voraussichtlich zukünftig in der verbliebenen Unterkunft leben:

- **Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung,**
- **abgelehnte Asylsuchenden, geduldete Personen,**
- **Kontingentflüchtlinge,**
- **Spätaussiedler,**
- **illegal Eingereiste (§15 a AufenthG Fälle)**

- **aus den Kreisen in die Gemeinschaftsunterkunft zurückgeschickte ausreisepflichtige Ausländer.**

Die Liegenschaft „Haart“ in Neumünster wird nach der Zusammenlegung beider Standorte zukünftig über eine Kapazität von insgesamt 400 Plätzen verfügen. Den in der Fragestellung aufgeführten Personengruppen werden dabei keine festen Unterbringungskontingente zugeteilt werden. Die Unterbringung wird sich vielmehr an dem jeweiligen Bedarf orientieren.

11. Welcher Betreuungsverband wird zukünftig die Betreuung der verbleibenden Unterkunft übernehmen?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil die Betreuungsleistung für die Unterkunft in Neumünster ausgeschrieben werden wird.

12. Welche Änderungen hinsichtlich des Personalschlüssels des Betreuungsverbandes werden unter Berücksichtigung der dann höheren Bewohnerzahl zu erwarten sein?

Die Anforderungen an die zukünftige Personalausstattung werden im Rahmen des anstehenden Ausschreibungsverfahrens formuliert werden.

13. Wie ist der bauliche Zustand in den Liegenschaften Lübeck und Neumünster?

Die Liegenschaften in Lübeck (Vorwerk) und in Neumünster (Haart) ähneln sich in ihrer Struktur. Bei beiden Unterkünften handelt es sich um ehemalige Bundeswehr-Liegenschaften, die in den 30er Jahren errichtet wurden und nach Auszug der Bundeswehr seit 1994 (Lübeck) bzw. seit 1998 (Neumünster) vom Landesamt genutzt werden.

Während in der Liegenschaft Neumünster bis dato keine Bereiche aufgrund Baumängel geschlossen werden mussten, stellt sich die Situation in Lübeck anders dar:

So ist zum Beispiel seit Winter 2007/2008 - aufgrund erheblicher Feuchtigkeitsschäden und der damit verbundenen nicht hinzunehmenden hygienischen Zustände (Schimmelbildung) - ein großer Dusch- und Sanitärraum gesperrt. Folge

ist, dass die dazugehörige Etage nicht für die Unterbringung genutzt werden kann. Insgesamt liegen daher Zimmer in einer Gesamtfläche von 445 Quadratmetern brach. Ferner sind in zwei weiteren Gebäuden der Liegenschaft in Lübeck insgesamt drei Dusch-/Sanitärräume gesperrt. Auch in der Vergangenheit waren Räume in Lübeck bereits aufgrund baulicher Mängel gesperrt gewesen.

14. Hat es jetzt oder früher im Winter Probleme mit der Heizung gegeben?

Probleme mit der Heizung sind weder jetzt noch früher aufgetreten. Beide Liegenschaften werden mit Fernwärme einschließlich der Warmwasseraufbereitung versorgt; beide Heizungsanlagen werden durch Fachfirmen regelmäßig gewartet.

15. Welche baulichen Veränderungen wird es in der verbleibenden Liegenschaft geben?

Im Zuge der Neuorganisation wird es bauliche Veränderungen durch die Verlagerung der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Lübeck nach Neumünster geben.

16. Gibt es bewilligte Gelder für die Sanierung der Liegenschaften? Wenn ja, welche sind dies und werden diese in vollem Umfang genutzt?

Es sind keine Gelder für eine Sanierung der Liegenschaft Neumünster in den Landeshaushalt eingestellt. Eine Sanierung ist aufgrund des Bauzustandes der dortigen Gebäude derzeit nicht vorgesehen.

17. Hat das Land Schleswig-Holstein Ansprüche aus den Konjunkturprogrammen des Bundes, welches es für die Liegenschaften nutzt bzw. nutzen könnte?

Nein, das Land Schleswig-Holstein hat keine Ansprüche aus dem Konjunkturprogramm des Bundes, die es für die Liegenschaft nutzt oder nutzen könnte.

18. Welche Schutzräume haben alleinreisende Frauen in den Landesunterkünften (die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind)? Welche Schutzräume sind geplant?

Alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder werden in der Liegenschaft „Haart“ in Neumünster in einem gesonderten und abgeschlossenen Flurbereich, der nur Frauen und deren Kindern zugänglich ist, untergebracht. Hierfür stehen acht Zimmer zur Verfügung.

In der Liegenschaft „Vorwerk“ in Lübeck stehen insgesamt 11 Zimmer für die genannte Personengruppe zur Verfügung.

Auch zukünftig werden in Neumünster ausreichend gesonderte Räume zur Verfügung gestellt werden.

19. Wie viel Bewohnerinnen und Bewohner sind zum Stichtag 31. Dezember 2008 in der Landesunterkunft gewesen, differenziert nach

- Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung,
- geduldeten Personen,
- illegal Eingereisten (§15 a AufenthG Fälle)
- Kontingentflüchtlingen,
- Spätaussiedlern,
- aus den Kreisen in die Landesunterkunft zurückgeschickten Personen,

differenziert nach

- Frauen,
- Männer,
- Minderjährige,
- Menschen, die im Familienverband leben.

Das Landesamt erfasst lediglich die Zahl der tatsächlich aufgenommenen Personen in den jeweiligen Landesunterkünften. Die erfassten Angaben berücksichtigen nicht den Verfahrensstand und differenzieren nicht nach Geschlecht/Alter und Familienverband.

Danach wurden zum Stichtag 31.12.2008 folgende Personenzahlen erfasst:

| | |
|--|------------|
| EAE für Asylsuchende: | 162 |
| ZGU's für Asylsuchende: | 344 |
| EAE für unerlaubt Eingereiste: | 0 |
| ZGU für unerlaubt Eingereiste: | 3 |
| EAE für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, jüdische Zuwandererinnen und Zuwanderer und sonstige Personengruppen nach § 3 LAufnG): | 0 |
| Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige (GUA): | 8 |
| Gesamtzahl der Menschen in den Landesunterkünften am 31.12.2008: | 517 |

20. Wie viel Kinder im schulpflichtigen Alter besuchten am 31.12.2008 allgemeinbildende Schulen außerhalb des Geländes der Landesunterkünfte?

In Neumünster besuchten am 31.12.2008 fünf Kinder und Jugendliche eine Grundschule, weitere vier eine Realschule bzw. ein Gymnasium.

In Lübeck besuchten zum gleichen Stichtag vier Kinder und Jugendliche eine Grundschule, weitere drei eine Realschule bzw. eine sonstige weiterführende Schule.

21. Wie viel Kinder besuchten die Schulen auf dem Gelände der Landesunterkünfte?

In den Landesunterkünften wurden am 31.12.2008 insgesamt 32 Kinder und Jugendliche beschult, davon 17 in Neumünster und 15 in Lübeck.

22. Was für ein Konzept gibt es hinsichtlich der Beschulung der Kinder, die in den Landesunterkünften leben?

Für die Beschulung der in den Landesunterkünften lebenden Kinder und Jugendlichen gelten dieselben pädagogischen Grundprinzipien wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler. Eine Beschulung für die erste Zeit des Aufenthalts in den Landeseinrichtungen erfolgt zur intensiven sprachlichen Förderung und Vorbereitung auf den Besuch der Regelschule. Die in den Unterkünften unterrichtenden Lehrkräfte gehören den Kollegien der nahe gelegenen, allgemein bildenden Schulen an.

23. Was hat sich im Vergleich zu den Jahren vorher, hinsichtlich der Beschulung der Kinder aus den Landesunterkünften geändert?

Grundsätzlich wurde zum Schuljahr 2008/09 damit begonnen, Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus den Landesunterkünften in Neumünster und Lübeck nach einer Zeit der Eingewöhnung in den jeweiligen Grundschulen bzw. Schulen der Sekundarstufen I und II der Region unter Einbeziehung der jeweiligen „Deutsch als Zweitsprache-Zentren“ (DaZ-Zentren) integrativ zu beschulen (§ 20 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG)). Dieses Vorgehen beruht auf der Tatsache verlängerter Verfahrenszeiten und dem pädagogischen Grundprinzip einer inklusiven Pädagogik.

24. Wie viel Quadratmeter Wohnfläche haben die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte bei durchschnittlicher Belegung zur Verfügung,

- **einzelne reisende Männer,**
- **einzelne reisende Frauen,**
- **Menschen, die im Familienverband sind?**

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein hat im Jahr 2003 Empfehlungen über Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden veröffentlicht. Danach sollte für jede Person eine Mindestfläche von 8 m² (6 m² für den persönlichen Gebrauch und 2 m² für Gemeinschaftsflächen) zur Verfügung stehen. Dieser Mindestwert wird in den Landesunterkünften selbst bei einer Vollbelegung jederzeit eingehalten. Eine personengruppenbezogene Zuordnung von zur Verfügung stehenden Wohnflächen findet nicht statt.

Vorbemerkung zu den Fragen 25 - 26:

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten verfügt über kein Datenverarbeitungsprogramm, das die tatsächliche Aufenthaltsdauer eines Ausländers oder einer Ausländerin in einer Landesunterkunft erfasst. Erfasst wird der Tag der ersten Aufnahme. Nicht erfasst werden dagegen Zeiten des Aufenthalts außerhalb der Unterkünfte, etwa im Krankenhaus, in einer Haftanstalt oder bei Verlassen der Landesunterkunft ohne eine Verlassensenerlaubnis. Daneben kann für einen in der Vergangenheit liegenden Stichtag die Aufenthaltsdauer der Ausländer oder Ausländerinnen, die nach dem Termin verteilt worden sind, überhaupt nicht mehr er-

mittelt werden, da mit der Verteilung die Ausländerakte der nun zuständigen Ausländerbehörde zugegangen ist.

Die Recherche sämtlicher Ausländerakten für eine genaue Bestimmung der Aufenthaltsdauer der gefragten Personengruppen ist beim LfA personell nicht leistbar und darüber hinaus ohne Kenntnis der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles nicht aussagekräftig.

25. Wie stellt sich die Aufenthaltsdauer in den Landesunterkünften zum Stichtag dar,

- **Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung,**
- **Personen, die nach Ablauf des Asylverfahrens eine Duldung haben,**
- **Personen, die aus den Kreisen und kreisfreien Städten des Landesamtes zurückgeschickt sind?**

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Asylsuchenden wurde durch die Daten zum erfassten Zugang und zum Auszug aus den Landesunterkünften (durch Kreisverteilung, freiwillige Ausreise oder Abschiebung/Rückführung nach dem Dubliner Übereinkommen) sowie die Zahl der zum Stichtag tatsächlich Anwesenden ermittelt.

Danach betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der am 31.03.2009 in beiden ZGU's wohnenden gestatteten oder rechtskräftig/bestandskräftig abgelehnten Asylsuchenden 350 Tage. Hinzu kommt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der EAE Lübeck von 80 Tagen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der GUA betrug am 31.03.2009 565 Tage.

26. Was ist die längste Verweildauer von Personen,

- a. **Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung,**
- b. **Personen, die nach Ablauf des Asylverfahrens eine Duldung haben,**
- c. **Personen, die aus den Kreisen und kreisfreien Städten des Landesamtes zurückgeschickt sind?**

Zum Stichtag 31.03.2009 wurden als längste Gesamtaufenthaltsdauern ermittelt:

- zu a): 2 Jahre, 6 Monate,
- zu b): 3 Jahre, 9 Monate,
- zu c): 2 Jahre 10 Monate.

Die Dauer des Aufenthalts in den drei Fällen war bedingt durch ein laufendes Klageverfahren, durch Nichtmitwirken bei der Beantragung von Passersatzpapieren sowie konsequent falsche Angaben zur Person.

27. Wie hoch ist die Verweildauer von Personen, die im Familienverband (mindestens Eheleute) in der Landesunterkunft leben,

- a. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung,**
- b. Personen, die nach Ablauf des Asylverfahrens eine Duldung haben,**
- c. Personen, die aus den Kreisen und kreisfreien Städten des Landesamtes zurückgeschickt sind?**

- zu a) + b): Es gibt keine vorgegebene Aufenthaltsdauer für Familien.
- zu c): In der GUA sind nur Alleinreisende aufgenommen worden.

28. Zu welchen psychosozialen Folgen führt nach Einschätzung der Landesregierung eine Verweildauer von über 6 Monaten in den Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten?

Der psychosoziale Zustand der in den Landesunterkünften wohnenden Personen kann nicht monokausal auf die Dauer der Unterbringung zurückgeführt werden. In der täglichen ausländerrechtlichen Betreuung und in der Arbeit der Betreuungsverbände zeigen sich als gravierende Belastungen zum Beispiel Foltererfahrungen oder Belastungen der Flucht oder der geschleusten Einreise mit dem Verlust des gewohnten Lebensumfeldes oder psychisch belastende Konflikte, etwa innerhalb von Ehen aufgrund der neuen kulturellen Erfahrungen von Frauen. Auch die Dauer der Asyl- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die rechtskräftige Ablehnung des Asylgesuches und der Eintritt der Ausreisepflicht haben Einfluss auf die psychosoziale Situation der Asylsuchenden.

29. Welche Klagen/Beschwerden bringen Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte hinsichtlich der Unterkunftssituation vor?

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte tragen Beschwerden zu den Bereichen „Versorgung/Verpflegung“, „Sauberkeit der Dusch- und Toilettenräume“ und „Belästigungen durch andere Bewohnerinnen und Bewohner“ vor.

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wird den Bewohnerinnen und Bewohnern Gemeinschaftsverpflegung gereicht. Eine Selbstverpflegung ist auch in Anbetracht der baulichen Gegebenheiten in den Landesunterkünften nicht möglich. Die Betreuungsverbände nehmen bei der Gemeinschaftsverpflegung jedoch Rücksicht auf religiöse Belange, etwa durch weitestgehenden Verzicht auf Schweinefleisch, und darüber hinaus auf ärztlich verordnete diätische Bedarfe oder auf besondere Bedürfnisse von Kindern.

Die Duschen, Waschräume und Toiletten in den Landesunterkünften werden von kommerziellen Reinigungsunternehmen täglich intensiv saubergemacht. Zusätzlich können bei Bedarf weitere Pflege-/Reinigungsarbeiten über Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG von den Betreuungsverbänden veranlasst werden. Gleichwohl können Verunreinigungen/Verstopfungen nicht ausgeschlossen werden; sie treten in unregelmäßigen Abständen auf, sind zum Teil aber auch durch Vandalismus verursacht. Die Betreuungsverbände bemühen sich, Verschmutzungen und Vandalismus vorzubeugen, bzw. lassen Schäden schnellstmöglich beheben.

Zur Intervention bei Lärmbelästigungen, übermäßigem Alkoholgenuss und Betäubungsmittelmissbrauch durch Bewohnerinnen und Bewohner stehen der jeweilige Betreuungsverband bzw. außerhalb der Dienstzeiten auch die Nachtwache zur Verfügung, die sich bei Bedarf auch der Unterstützung durch die Polizei bedienen können.

30. In welcher Form werden die Bewohnerinnen und Bewohner in den Landesunterkünften über den individuellen Verfahrensstand informiert?

Das Asylverfahren wird vom BAMF durchgeführt. Informationen über den individuellen Verfahrensstand können nur dort erfolgen. Das LfA erfährt erst zeitgleich mit den Asylsuchenden von der Entscheidung der Bundesbehörde durch die Zustel-

lung des Bescheides des BAMF in der EAE für Asylsuchende (§ 10 Abs. 2 AsylVfG) und gleichzeitiger Übersendung einer Kopie für die Ausländerakte.

Allerdings unterrichten das Landesamt, die Betreuungsverbände oder die Verfahrensberatung die Asylsuchenden – wie selbstverständlich auch andere im LfA untergebrachte Personen - über allgemeine Verfahrensfragen und erläutern Entscheidungen anderer Behörden bzw. Rechtsfolgen von Beschlüssen der Gerichte. Darüber hinaus wird ein Teil der Asylsuchenden ohnehin anwaltlich vertreten.

31. In welcher Form werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte über die Verwaltungspraxis des Landes hinsichtlich der Kreisverteilung informiert?

Beginnend mit dem Aufenthalt in den EAE's, während des Aufenthaltes in den ZGU's bis zur Zuweisungsentscheidung in die Kreise und kreisfreien Städte beantwortet das LfA Fragen von Bewohnerinnen und Bewohnern zum zukünftigen Aufenthalt individuell.

Daneben beraten die Verfahrensberatung und die Betreuungsverbände über die Praxis und über die Vorgaben der Kreisverteilung. Hierzu werden gesonderte Vordrucke vorgehalten, auf denen Verteilungswünsche mitgeteilt und ggf. begründet werden können.

32. In welcher Form werden die Bewohnerinnen und Bewohner des Landesamtes hinsichtlich der Mitwirkungspflicht bei der Beseitigung von Abschiebungshindernissen, z.B. fehlenden Papieren, informiert?

Fast alle Asylsuchenden bekunden bei Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung, nicht über Personalausweise, Pässe, Geburtsurkunden oder ähnliche Personaldokumente zu verfügen. Daher werden zeitnah zur Aufnahme in der Unterkunft die vorgetragenen persönlichen Angaben in einem Passersatzantrag aufgenommen. Dabei erläutert das LfA den Asylsuchenden erstmalig die ausweisrechtlichen Pflichten.

Nach Rechts- oder Bestandskraft eines ablehnenden Asylbescheides oder bei Ausreisepflicht ohne vorheriges Asylverfahren (§ 15 a AufenthG) wird der oder die Ausreisepflichtige zur Bereitschaft, freiwillig auszureisen, vom Landesamt unter Einschaltung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers befragt und auf ihre

bzw. seine Ausreiseverpflichtung einschließlich der ausweisrechtlichen Pflichten hingewiesen. Gleichzeitig werden die Vorteile einer freiwilligen Ausreise erläutert. Dabei weist das LfA auf vorhandene Möglichkeiten der Identitätsklärung hin.

Die Betreuungsverbände informieren die Ausreisepflichtigen ebenfalls über Möglichkeiten zur Klärung der Identität und können zum Teil ergänzend Wege der Kontaktaufnahme in die Heimat weisen.

33. Bei welchen Personen, deren Staatsangehörigkeit oder der Identität nicht geklärt ist, erfolgen Botschaftsvorführungen.

Das Landesamt als landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten (§ 4 Ausländer- und Aufnahmeverordnung) organisiert Botschaftsvorführungen und führt sie in eigener Zuständigkeit oder in Amtshilfe für die Ausländerbehörden durch.

Bei der Mehrzahl der Ausreisepflichtigen ohne Personaldokumente erfolgt zur Verifizierung oder Vervollständigung der bekundeten Angaben eine Vorführung bei der Botschaft oder dem Konsulat des behaupteten Heimatlandes. Einige Staaten, zum Beispiel die Türkei oder der Irak, sehen zwingend eine Vorführung vor.

34. In welchen zeitlichen Abständen erfolgen die Botschaftsvorführungen?

Das Landesamt organisiert jede Woche Vorführungen und begleitet Ausländerinnen und Ausländer nach Berlin, Hamburg oder in andere Städte, in denen die ausländischen Vertretungen ihren Sitz haben. Daneben organisiert das Landesamt in seinen eigenen Räumen Sammelvorführungen mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Botschaften oder Konsulate oder beteiligt sich an Sammelvorführungen oder Sondervorführungen anderer Behörden.

Die Passersatzpapierbeschaffung und Vorführungen beginnen bei abgelehnten Asylsuchenden in eigener Zuständigkeit nach Eintritt der Rechts- oder Bestandskraft eines ablehnenden Bescheides. Bei von vornherein Geduldeten erfolgen sie zeitnah nach Aufnahme in der Gemeinschaftsunterkunft für unerlaubt Eingereiste.

Nach Durchführung der Botschaftsvorführung dauert es zwischen wenigen Wochen bis zu einem Vierteljahr, bis von der ausländischen Vertretung das Ergebnis der Identitätsprüfung mitgeteilt wird. Bei negativem Bescheid, regelmäßig auf fal-

sche oder fehlende Angaben der Ausländerin oder des Ausländers zurückzuführen, wird die oder der Betreffende aufgefordert, erneut bei einer Botschaftsvorführung, meist eines anderen Staates, mitzuwirken.

35. Erfolgen die Vorführungen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit oder der Identität im Landesamt für Ausländerangelegenheiten oder in Konsulaten/Botschaften?

Die Vorführungen zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit erfolgen sowohl in den Räumen von Auslandsvertretungen als auch im Rahmen von Sammelvorführungen in den Räumen des LfA oder bei anderen Behörden.

36. Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten bei den Botschaftsvorführungen und in den Gesprächen mit den Vertretern der potentiellen Herkunftsländer anwesend und werden die Gespräche übersetzt?

Bei Vorführungen in ausländischen Vertretungen sind in aller Regel die Vollzugskräfte des LfA während des Gespräches mit den Botschaftsmitarbeiterinnen und Botschaftsmitarbeitern zugegen. Gelegentlich werden Gespräche durch Dolmetscherinnen oder Dolmetscher übersetzt, seltener werden sie in englisch oder in deutsch geführt. Zum Teil werden Ausschnitte der Gespräche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausländischen Vertretung ins Deutsche zurückübersetzt.

Bei Sammelvorführungen sind neben den Vollzugskräften auch die auf einzelne Staaten oder Regionen für die Passersatzpapierbeschaffung spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfA anwesend.

37. Wie groß ist die Erfolgsquote hinsichtlich der Klärung der Identität bei Botschaftsführungen, differenziert nach den Herkunftsländern?

Es wird keine Statistik darüber geführt, wie viele Ausreisepflichtige differenziert nach ihren behaupteten Herkunftsländern bei den entsprechenden Auslandsvertretungen vorgeführt werden. Entsprechend wird nicht die Quote erfasst, bei wie vielen der Vorgeführten die Vorstellung erfolgreich war. So werden zum Beispiel Ausreisepflichtige, die keine, widersprüchliche oder die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates negierende Aussagen machen, bei Bedarf mehreren ausländischen Vertretungen vorgestellt.

38. Haben die Bewohnerinnen und Bewohner des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten die Möglichkeit in ihren Räumlichkeiten oder aber auch außerhalb ihrer Räumlichkeiten aber außerhalb der Kantine und der vorgegebenen Essenszeiten kleine Imbisse zuzubereiten und Getränke zu erwärmen?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 29) ausgeführt, gibt es in den Landesunterkünften keine Küchen/Teeküchen zur Selbstverpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Nachtwache des DRK in der Liegenschaft Neumünster hält aber außerhalb der Öffnungszeiten der Küche (7.00 Uhr - 19.00 Uhr) Speisen und Getränke vor, der ASB bietet in einer Teestube Heiß- und Kaltgetränke für Bewohnerinnen und Bewohner von 9.30 Uhr - 11.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und 19.00 Uhr - 21.00 Uhr an.

39. Wie ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche außerhalb der Essenszeiten warme Mahlzeiten oder aber Getränke erhalten können?

Die Betreuungsverbände tragen Sorge dafür, dass Familien mit kleinen Kindern über ausreichend benötigte Lebensmittel, namentlich Babynahrung, verfügen. Bei Kleinkindern und Säuglingen besteht zudem die Möglichkeit, sich entweder entsprechende Nahrung in einem Warmhaltebehältnis aushändigen zu lassen oder zum Aufwärmen geeignete Geräte zu erhalten. Sofern in Lübeck Kinder und Jugendliche externe Schulen besuchen und erst außerhalb der Speisezeit in die Liegenschaft zurückkehren, werden die Mahlzeiten zum Zeitpunkt des erwarteten Eintreffens vorgehalten.

40. Welche Freizeitangebote werden in den Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten angeboten?

Im Rahmen ihrer Betreuungskonzepte bieten die Betreuungsverbände verschiedene Freizeitangebote an. Diese berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse, zudem wird auf jahreszeitliche Besonderheiten Rücksicht genommen.

Im Einzelnen bietet der Betreuungsverband ASB in Lübeck die Nutzung eines Internet-Cafes an. Unabhängig vom Alter steht ein Fitnessraum zur Verfügung.

Frauen haben einen eigenen Raum für Freizeitaktivitäten und Gespräche. Kinder werden durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASB in einem so genannten „Kindergarten“ betreut, sie haben zudem die Gelegenheit, das sogenannte Kinderkino zu besuchen, und es werden auf dem Bolzplatz, der sich auf dem Gelände befindet, verschiedenste Aktivitäten und Sportangebote vorgehalten. In bestimmten Abständen, mindestens jedoch einmal im Monat, bietet der ASB Stadtführungen in Lübeck, eine Einführung in Nordic-Walking, Ausflüge nach Travemünde oder kulturelle Besuche in Lübeck an. Kinder und Jugendliche können darüber hinaus in einem Sportverein Sport treiben.

In Neumünster werden im so genannten „Cafe-Treff“ regelmäßig den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasste Angebote, wie Kindercafe, Frauencafe oder Workshops angeboten. Zudem werden im Cafe-Treff Kinoabende durchgeführt oder es können Gesellschaftsspiele genutzt werden. Ebenso stehen drei TV-Räume, ein Raum mit einer Musikanlage und ein Billard- und ein Tischtennisraum zur Verfügung. Sofern das Wetter es zulässt, werden nach Bedarf zusätzliche Sportangebote auf dem Außengelände/Sportplatz angeboten. Im Rahmen seiner Aufgaben bietet das DRK durch eine ausgebildete Erzieherin eine intensive Kinderbetreuung an. Auch in Neumünster können Kinder und Jugendliche in einem Sportverein Sport treiben.

In beiden Liegenschaften wird ein Gebetsraum vorgehalten, der von den überwiegend muslimischen Ausländerinnen und Ausländern auch genutzt wird.

41. Welche Möglichkeiten haben die BewohnerInnen der Landesunterkünfte deutsch zu lernen?

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung nach § 60 a AufenthG, sind nach § 44 AufenthG nicht berechtigt, an Integrationskursen teilzunehmen, zu denen gemäß § 43 AufenthG auch ein Deutschkurs gehört. Die Betreuungsverbände bieten für die in der Unterkunft untergebrachten Personen daher Deutschkurse an.

Das DRK in Neumünster führt jeweils zweimal pro Woche je zwei Stunden Deutschkurse für Anfänger und für Fortgeschrittene durch. Seit März 2009 ist ein Alphabetisierungskurs hinzugekommen (4 x 30 Minuten pro Woche).

In Lübeck werden durch den ASB ebenfalls 2x wöchentlich Deutschkurse angeboten, die auf die Eingangsvoraussetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Rücksicht nehmen. Ferner können Bewohnerinnen und Bewohner externe Angebote im Haus der Kultur und der Volkshochschule besuchen.

Die schulische Sprachförderung für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Landesunterkünften wurde in den Antworten auf die Fragen 22) und 23) dargestellt.

42. Welche Informationen sind in den Landessprachen der BewohnerInnen zu finden? Welche Sprachen sind dies?

Zu Beginn des Asylverfahrens erhalten alle neu Aufgenommenen einen Informationsflyer über die Verfahrensberatung des Diakonievereins Migration (Pinneberg). Dieser Flyer ist übersetzt in vier kurdische Dialekte sowie in die Sprachen englisch, arabisch, türkisch, fasi, urdu, albanisch, russisch, serbokroatisch und vietnamesisch.

Daneben hält die Verfahrensberatung in den meisten der genannten Sprachen auch eine siebenseitige Broschüre über die Anhörung im Asylverfahren einschließlich der Handlungsmöglichkeiten bei ablehnendem Bescheid vor.

In beiden Unterkünften informieren die Betreuungsverbände in verschiedenen Sprachen (englisch, französisch, russisch, arabisch, türkisch) über ihre Arbeit und Öffnungszeiten sowie andere auf dem Gelände tätige Einrichtungen. Ergänzend werden auf den Unterlagen teilweise auch Piktogramme und Symbole zur Verdeutlichung und Information von Analphabetinnen und Analphabeten verwendet.

Die jeweilige Hausordnung ist in den Sprachen englisch, französisch, russisch, arabisch, persisch, kurdisch, türkisch, albanisch, serbokroatisch, vietnamesisch, urdu und punjabi verfügbar.

Die Brandschutzordnung wird in beiden Landesunterkünften in den jeweiligen Muttersprachen der Bewohnerinnen und Bewohner vorgehalten.

43. Welche Aktivitäten werden entfaltet, damit Kinder und Jugendliche während der Aufenthaltszeit in den Landesunterkünften, Kontakte zu Kindern und Jugendlichen außerhalb der Landesunterkunft aufbauen können?

Beide Betreuungsverbände bemühen sich, in den Unterkünften wohnenden Kindern und Jugendlichen Kontakte zu einheimischen Gleichaltrigen zu ebnen.

Während in Neumünster das DRK mit den Kindertagesstätten Mäusenest, Nepomuk und Schwedenhaus kooperiert und so die Kinderbetreuung innerhalb der Liegenschaft fortsetzt, fördert der ASB in Lübeck Besuche externer Kindergärten, etwa von Kirchengemeinden wie der Gemeinde Cleverbrück.

In beiden Liegenschaften finden Begegnungen mit Klassen verschiedener Regelschulen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft statt.

In Neumünster bietet der Sportverein Ruthenberg für Menschen mit Migrationshintergrund gezielt Angebote an. Dieses Angebot richtet sich auch an die in der Liegenschaft wohnenden Kinder und Jugendliche. Sie haben Gelegenheit, an Übungsnachmittagen und Trainingseinheiten teilzunehmen.

In Lübeck eröffnet die gemeinsame Nutzung des PC-Raumes der Schule Vorwerk mit einheimischen Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit, Kontakte zur Wohnbevölkerung aufzubauen.

44. Wie ist die Sprachvermittlung beim Besuch des ärztlichen Dienstes im Landesamt für Ausländerangelegenheiten organisiert?

In der Erstaufnahmeeinrichtung Lübeck werden an fünf Tagen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für die Sprachen russisch (Montag), arabisch (Dienstag), farsi und dari (Mittwoch), türkisch und kurdisch (Donnerstag) und entsprechend des Zuganges jeweils am Freitag eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler für weitere Sprachen wie serbokroatisch, albanisch oder vietnamesisch eingesetzt und die ärztlichen Untersuchungen entsprechend terminiert. Außerhalb dieser Zeiten bestellen die ärztlichen Dienste Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, wenn die Erkrankung und/oder die Schwierigkeit der Kommunikation dieses gebietet und eine unentgeltliche Sprachmittlung aus dem Umfeld der behandlungsbedürftigen Person nicht zur Verfügung steht.

In Neumünster werden aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten des ärztlichen Dienstes und aufgrund der nach bereits längerem Aufenthalt in Deutschland regelmäßig besseren Kommunikationsmöglichkeiten keine festen Sprechzeiten mit

Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern angeboten, sondern diese bei Bedarf hinzugezogen.

45. Wie ist die Sprachvermittlung beim Aufsuchen von Ärztinnen und Ärzten außerhalb des Geländes der Landesunterkunft organisiert?

Der ärztliche Dienst veranlasst bei mangelnder deutscher Sprachfähigkeit der behandlungsbedürftigen Person und unter Berücksichtigung der Komplexität der Untersuchung/Behandlung sowohl die Vereinbarung eines Termins beim entsprechenden Facharzt bzw. der Fachärztin als auch die Bestellung der Sprachmittlung. Das Verfahren bei der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus ist vergleichbar. Daneben entscheiden selbstverständlich die behandelnden Ärzte oder Ärztinnen, ob sie Hilfe von Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern benötigen und diese dann ihrerseits bestellen. Bei Psychotherapien vereinbart die Therapeutin oder der Therapeut mit der Klientin oder dem Klienten einen Termin und trägt auch Sorge dafür, dass eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler zugegen ist.

46. Wie viel Stunden steht der ärztliche Dienst den Bewohnerinnen und Bewohnern pro Woche zur Verfügung?

- In der Unterkunft in Lübeck.
- In der Unterkunft in Neumünster.

Der ärztliche Dienst in Lübeck mit der EAE für Asylsuchende ist an 38,5 Stunden der Woche, verteilt auf fünf Werktagen geöffnet. Insgesamt an 32 Stunden der Öffnungszeiten ist neben den Arzthelferinnen auch eine Ärztin anwesend.

In der Landesunterkunft Neumünster wird an drei Tagen (Montag, Mittwoch und Freitag) mindestens je vier Stunden mit Unterstützung von Arzthelferinnen medizinische Hilfe angeboten, wobei an 30% der Öffnungszeiten neben dem behandelnden Arzt noch eine weitere Ärztin anwesend ist.

47. Gibt es Anti-Drogen-Kampagnen in den Landesunterkünften die gerade die dort lebenden Kinder und Jugendlichen zur Zielgruppe haben? Wenn ja, in welchen Sprachen?

Es gibt keine spezielle „Anti-Drogenkampagne“ in den Landesunterkünften. Im Rahmen der ärztlichen Betreuung und Beratung können Hinweise zum Thema Nikotin, Alkohol sowie Drogenmissbrauch erörtert werden.

48. Werden den in den Landesunterkünften Lebenden die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut empfohlenen Impfungen angeboten? Wenn nein, warum nicht?

Den Erwachsenen werden gemäß Empfehlungen der STIKO für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften (Epidemiologische Bulletin; Stand: Juli 2008) routinemäßig die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis und Hepatitis B angeboten.

Kinder bis 6 Jahre erhalten alle empfohlenen Impfungen beim Kinderarzt (einschließlich der Meningokokken sowie Haemophilus influenzae Typ b und Pneumokokken bei Säuglingen und Kleinkindern).

Für Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren werden vom ärztlichen Dienst derzeit Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Poliomyelitis, Masern, Mumps, Röteln und Varizellen angeboten.

49. Gibt es, und wenn ja welche, Vorsorgeuntersuchungen für Kinder?

Alle Kinder bis zum 7. Lebensjahr werden in beiden Landesunterkünften einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt vorgestellt. Diese Ärztin oder dieser Arzt verantwortet auch die Durchführung der empfohlenen Vorsorgeuntersuchung U1 bis U9 einschließlich paralleler Komplettierung des Impfschutzes. Kinder ab 7 Jahre werden vom ärztlichen Dienst betreut und geimpft, eine Vorstellung bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt erfolgt, wenn dies aufgrund medizinischer Probleme angezeigt ist.

50. Gibt es, und wenn ja welche, spezielle Gesundheitsvorsorgen für Jugendliche und junge Erwachsene?

Es gibt keine speziellen Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche und junge Erwachsene. Im Rahmen der ärztlichen Betreuung werden aber geschlechts- oder altersbedingte Hinweise und Beratungen, etwa zu Fragen der Sexualität, durch die Ärztin oder den Arzt gegeben.

51. Es gab lange Zeit eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung in den Landesunterkünften auf 6 Monate, die lediglich im Einzelfall überschritten wurden. Wird diese wieder eingeführt? Wenn nein, warum nicht?

Es trifft nicht zu, dass es in der Vergangenheit eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung in den ZGU's auf sechs Monate gab. Diese sechs Monate waren bei einem deutlich höheren Zugang an Asylsuchenden bis 2002 die damalig durchschnittliche Aufenthaltsdauer. Damals wie heute war die tatsächliche Aufenthaltsdauer vom individuellen Verfahrensstand und der Beachtung ausländerrechtlicher und asylverfahrensrechtlicher Vorgaben abhängig.

Im Übrigen sieht § 53 Abs. 1 AsylVfG für die Zeit nach dem Aufenthalt in der EAE bis zur Anerkennung als Asylberechtigte oder Asylberechtigter vor, dass die Asylsuchenden in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Dementsprechend werden Asylsuchende nach der Erstaufnahme, wenn nicht aus bestimmten familiären oder sonstigen humanitären Gründen eine Zuweisung auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt erfolgt, in eine ZGU verteilt werden. Bei dieser Verteilentscheidung wird neben dem Alter und sonstigen persönlichen Belangen auch der jeweilige Verfahrensstand berücksichtigt. Entsprechend wird eine feste, vom Verfahrensstand unabhängige zeitliche Begrenzung des Aufenthalts in der verbleibenden Landesunterkunft auch zukünftig nicht erfolgen.

52. Wie wird den veränderten Bedarfen, die ein längerer Aufenthalt in der Unterkunft (ein, zwei oder drei Jahre) mit sich bringt Rechnung getragen, u.a. hinsichtlich der Ausstattung, der Unterbringung in gemeinsamen Zimmern, der Freizeitangebote, des Betreuungspersonals, der Verpflegung, des Sprachkursangebotes, des Zugangs zu Bildung und Arbeit?

Bereits in der Antwort auf Frage 25) wurde angegeben, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Asylsuchenden in den ZGU's unter einem Jahr liegt. Unabhängig von der Aufenthaltsdauer unterliegen die Betroffenen aufgrund ihres Status „Gestattung“ oder „Duldung“ gesetzlichen Regelungen, die den Zugang zu Sprachkursen oder zum Arbeitsmarkt beschränken und Grundleistungen sowie medizinische Versorgung nach dem AsylbLG vorgeben. Ebenfalls unabhängig von der Aufenthaltsdauer besteht nach § 20 Abs. 1 SchulG für alle Kinder Schulpflicht. Die Betreuungsangebote sind auf die durchschnittliche Belegung der Unterkünfte ausgerichtet und tragen damit auch der Belegungsdauer Rechnung.

In Neumünster wurden zudem Familienzimmer eingerichtet, die bei einem gemeinsamen Zugang zum Flur die getrennte Unterbringung von Eltern und Kindern ermöglichen.

53. Warum hat sich das Land Schleswig-Holstein für eine Ausdehnung der Aufenthaltszeiten für Personen aus 11 Ländern über den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum hinaus entschieden? In welchem Ausmaß wurden die damit verfolgten Ziele erreicht?

Es gibt keine durch Bundes- oder Landesgesetz vorgegebene Befristung des Aufenthalts in Landesunterkünften aufgrund bloßen Zeitablaufs. Die Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen endet nach § 53 Abs. 2 AsylVfG, wenn die Ausländerin oder der Ausländer als Asylberechtigte oder Asylberechtigter anerkannt wird oder zu ihren bzw. seinen Gunsten ein Verbot der Abschiebung besteht.

Vor diesem Zeitpunkt bestimmt sich die Dauer des Aufenthaltes in Landesunterkünften nach dem öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der Belange der Ausländerin oder des Ausländers. Dabei ist das öffentliche Interesse durch aufenthalts- bzw. asylverfahrensrechtliche Ziele bestimmt. Zu diesen gehört neben einem beschleunigten Verfahren namentlich die Durchsetzung der Ausreisepflicht. Durch die zentrale Unterbringung wird die ständige Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sichergestellt und die gezielte Bündelung von Spezialkenntnissen, die für Fragen der Passbeschaffung, der Identitätsklärung oder der Förderung der freiwilligen Rückkehr notwendig sind, erreicht.

Fälle nach dem Dubliner Übereinkommen II („DÜ-Fälle“) werden grundsätzlich nicht in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Hier hat die zügige Überstellung in den Staat Vorrang, der nach dem Übereinkommen für die Wiederaufnahme der Asylsuchenden zuständig ist. Daneben ist bei Asylsuchenden, die aus Staaten kommen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Falle einer negativen Entscheidung des BAMF über den Asylantrag in zumutbarer Zeit auch vollzogen werden können, Ziel, die Rückkehrbereitschaft zu erhöhen. Dies gilt namentlich für Ausländer aus derzeit 9 Staaten (Türkei, Sri Lanka, Georgien, Algerien, Armenien, Russische Föderation, Serbien, Montenegro, Indien).

Das LfA hat 2007 in eigener Zuständigkeit 134 Personen aus den Landesunterkünften zurückgeführt. Davon reisten 54 Personen ohne Zwangsmaßnahmen aus,

35 wurden abgeschoben und 45 als DÜ-Fälle zurückgeführt. Dies unterstreicht, dass eine enge Beratung bei einer Wohnverpflichtung in einer Landesunterkunft und die konsequente Einhaltung rechtlicher Vorgaben Erfolge zeigen. Demgegenüber konnten bei den 137 Aufenthaltsbeendigungen in Amtshilfe für die Ausländerbehörden nur 13 freiwillige Ausreisen, denen 113 Abschiebungen gegenüberstanden, registriert werden.

In 2008 lag die Zahl der Rückführungen in eigener Zuständigkeit bei 122. Hintergrund ist, dass bei rund 37 % der Asylanträge meist irakischer Staatsangehöriger vom BAMF ein Bleiberecht zuerkannt worden ist, so dass hier keine Ausreisepflicht bestand.

54. Welche Erfolge wurden mit der erneuten Unterbringung von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern in der ZGU erzielt, die nach Ansicht der Behörde ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Ausreisepflichtung nicht nachkommen.

In der GUA werden nur vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Amtshilfe aufgenommen, deren Verhalten darauf abzielt, sich ihrer Ausreisepflicht zu entziehen, etwa durch Vernichten oder Unterdrücken von Identitätsdokumenten oder Falschangaben zur Staatsangehörigkeit. Das Landesamt soll durch Beratung/Betreuung, aber auch durch gezielte Passersatzantragsaufnahme und Vorführungen die Identität klären und so die Rückführung vorbereiten helfen.

Die Aufnahme stellt ein Angebot an die Ausländerbehörden für besondere Einzelfälle dar, mit dem das LfA die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben unterstützt, aber auch die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis klären kann.

55. Wie viele Personen wurden vor diesem Hintergrund seit 2006 nach Aufenthalt in den Kreisen und Gemeinden wieder zur Wohnsitznahme in der ZGU verpflichtet und bei wie vielen Personen konnte die Ausreise durch diese Maßnahme erreicht werden?

Schon aufgrund der engen Voraussetzungen für die Amtshilfe war und ist die Zahl der Aufgenommenen begrenzt. Von 2006 bis 2008 wurden in 56 Fällen Verpflichtungen zur Wohnsitznahme in der GUA ausgesprochen. Davon wurden 39 aufgenommen, zwei weitere waren bereits vorher in Kenntnis der Wohnverpflichtung

freiwillig ausgereist und in 15 Fällen sind die betreffenden Personen entweder untergetaucht oder das Amtshilfeersuchen wurde vor der Wohnsitznahme in der GUA wieder zurückgenommen.

Von den Aufgenommenen konnten fünf Personen für eine freiwillige Ausreise gewonnen werden, zwei Ausländer mussten abgeschoben werden. In acht Fällen nahm die zuständige Behörde ihr Ersuchen zurück, weil zum Beispiel nach der Aufnahme in der GUA die Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingetreten waren. Bei elf Personen gab das LfA das Amtshilfeersuchen zurück, weil das angestrebte Ziel nicht erreicht werden konnte.

56. Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Kreise und kreisfreien Städte?

Bei der landesinternen Verteilung von Asylsuchenden, unerlaubt Eingereisten und geduldeten Personen sind gemäß § 50 Abs. 4 AsylVfG und § 7 Abs. 3 AuslAufnVO die Haushaltsgemeinschaft von Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Ferner soll den Belangen alleinstehender Frauen und ihren Schutzbedürfnissen Rechnung getragen werden.

Die genannte Landesvorschrift regelt auch die Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern und anderen Personen mit voraussichtlichem Daueraufenthalt, wie zum Beispiel irakischen Flüchtlingen aus Jordanien und Syrien. Bei Zuweisung dieser Personengruppen werden neben den familiären Beziehungen auch andere Belange wie die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben berücksichtigt.

Für die Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte sieht die Ausländer- und Aufnahmeverordnung Aufnahmequoten vor.

57. Gibt es einen Erlass oder eine Weisung hinsichtlich der Verwaltungspraxis in Bezug auf die Kreisverteilung?

- **Wenn ja, in welcher Form ist dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen bekannt gegeben worden?**

Im März 2006 hat das Innenministerium als Fachaufsicht des LfA in die „Verfahrensregelungen für Aufnahmeeinrichtungen/Unterkünfte des Landes Schleswig-Holstein“ auch Fragen der Verteilung auf die ZGU's bzw. die Kreise und kreisfreien Städte aufgenommen. Diese Verfahrensregelungen sind den für die Beratung zuständigen Betreuungsverbänden bekannt gegeben worden.

58. Wie werden/wurden die MitarbeiterInnen des Landesamtes geschult (auch in Bezug auf interkulturelle Kompetenz)?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfA werden im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsangebote für ihre Aufgabenwahrnehmung geschult. Im Rahmen sogenannter „Indoor-Seminare“ wurde auch ein Kurs mit der Thematik „interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Daneben werden Supervisionen oder Instrumente wie die Beratung und Hilfestellung durch Fachvorgesetzte genutzt. Dies gilt namentlich für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfA.

59. Wer hat die Zuständigkeit über ein Alter einer Person zu entscheiden bei der ungeklärt ist ob sie minderjährig oder volljährig ist? Gibt es eine Zweifelsauslegung?

Es gibt keine gesetzliche Regelung für die Feststellung der Verfahrensfähigkeit im Asylrecht:

Sofern jugendliche unbegleitete Flüchtlinge vor ihrem Eintreffen in der EAE Lübeck bereits von einem Jugendamt in Obhut genommen waren, werden die Feststellungen der Fachbehörde zum Alter vom LfA regelmäßig nicht infrage gestellt. Das BAMF übernimmt diese Altersangabe für das Asylverfahren. Beide Behörden ändern die Angabe jedoch, wenn im Laufe des Verfahrens durch Dokumente oder eigene Angaben ein anderes Alter belegt wird.

Erfolgte keine vorherige Inobhutnahme oder treffen die Jugendlichen ohne vorherigen Kontakt mit anderen Behörden ein, verständigt das LfA das Jugendamt der Hansestadt Lübeck oder das örtlich zuständige Jugendamt. Das Jugendamt der

Hansestadt Lübeck kann in Einzelfällen in Amtshilfe für andere Jugendämter die Alterseinschätzung vornehmen. Die Fachkräfte des Jugendamtes votieren, ob aus ihrer Sicht die von der oder dem Asylsuchenden gemachte Altersangabe plausibel ist. Gemeinsam mit der Jugendbehörde, der oder dem Sonderbeauftragten des BAMF für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des LfA und in Einzelfällen einem Arzt oder einer Ärztin des ärztlichen Dienstes wird mit der oder dem Jugendlichen ein intensives Gespräch geführt. Die abschließende Alterseinschätzung hält das LfA dann fest.

Der Jugendliche wird in keinem Fall medizinisch untersucht. Auch werden keine Röntgenaufnahmen oder ähnliches zur Altersfeststellung angefertigt. Sollten erhebliche Zweifel bei der Alterseinschätzung auftreten, ob eine Ausländerin oder ein Ausländer über oder unter 18 Jahre alt ist, wird Minderjährigkeit unterstellt.